

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Stange

DS 0743/22 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Erhebung von Verwaltungskosten von Feuerwehrvereinen und Freiwilligen Feuerwehren - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie wird begründet, dass auch Feuerwehrvereine und Freiwillige Feuerwehren unter die Regelungen der Verwaltungskostensatzung fallen und damit für städtisches Verwaltungshandeln Gebühren und Verwaltungskosten zahlen müssen?**

Für Feuerwehrvereine werden Verwaltungskosten in Bezug auf die Verwaltungskostensatzung der Stadt Erfurt für das Abbrennen von Lagerfeuern gemäß § 10 der Stadtordnung geltend gemacht. Deren Erteilung stellt eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung im Sinne des § 1 der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt –VwKostSEF- dar. Die Gebühr spiegelt den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Erlaubnis für das Abbrennen des Lagerfeuers wieder.

Nach § 16 Verwaltungskostensatzung können Verwaltungskosten ermäßigt oder von deren Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Die Anwendung dieser Regelung erfordert jedoch eine konkrete Einzelfallprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers. Eine generelle Ermäßigung der zu erhebenden Gebühr für alle Vereine kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Einzelfallprüfung nicht in Betracht.

- 2. Unter welchen Voraussetzungen können für Feuerwehrvereine und Freiwillige Feuerwehren die Bestimmungen für die sachliche bzw. persönliche Gebührenfreiheit nach §§ 2 und 3 der Verwaltungskostensatzung zur Anwendung kommen und wie wird dies begründet?**

Die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Lagerfeuers ist keine der in § 2 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung aufgeführten Leistungen. Bei

Seite 1 von 2

ihr handelt es sich um eine öffentliche Leistung, welche auf Veranlassung (Antrag) vorzunehmen ist und zu der auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung i.V.m. mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben werden.

§ 3 VwKostSEF regelt, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um die persönliche Gebührenfreiheit zu erlangen.

Die Feuerwehrvereine bzw. deren Fördervereine sind weder den Ziffern 1, 2 und 4 zuordnungsfähig, noch stellen sie gemäß der Ziffer 3 des § 3 VwKostSEF eine sonstige kommunale Körperschaft des öffentlichen Rechts im Gebiet des Freistaats Thüringen dar.

Es gilt strikt zwischen den privatrechtlich organisierten Feuerwehrvereinen (meist eingetragene) zu unterscheiden.

3. In wie vielen Fällen mussten im Zeitraum 2019 bis 2021 Feuerwehrvereine und Freiwillige Feuerwehren auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung in welcher Höhe Gebühren und Verwaltungskosten zahlen (bitte Einzelaufstellung)?

Dienstliche Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr orientieren sich an vorgenannten Ausführungen.

Im Ihrerseits benannten Zeitraum wurden gegenüber den Antragstellern für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuern Gebühren in Höhe von 48,39 EUR je Genehmigung erhoben. Davon betroffen waren

2019 10 Feuerwehrvereine
2020 1 Feuerwehrverein
2021 1 Feuerwehrverein.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein